Zeitschrift: Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 21 (1999)

Artikel: "Eheunfähig" : Eheverbote nach Artikel 97 ZGB

Autor: Goepfert, Susanne

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1078028

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Eheunfähig»

Eheverbote nach Artikel 97 ZGB[1]

Susanne Goepfert

Das Eheverbot war eine eugenische Massnahme, die die Ehe sanktionierte und kontrollierte. Die gesetzliche Grundlage dazu bot Artikel 97 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Anhand der Geschichte von Artikel 97 ZGB soll aufgezeigt werden, dass bereits bei der Schaffung des Artikels eugenische Motive ausschlaggebend waren. In einem zweiten Schritt wird anhand eines Gerichtsfalles die konkrete Umsetzung des Eheverbotes und die eugenische Argumentation des Gerichtes untersucht. Insbesondere die Argumente des Zivilgerichtes Basel-Stadt, das eine Sterilisation des Beklagten zur Bedingung für eine Heirat machte, werden im Zentrum der Fragestellung stehen.

Geschichte von Artikel 97 ZGB

Die Geschichte von Artikel 97 ZGB nahm um die Jahrhundertwende ihren Anfang. Die im Jahre 1874 in der Bundesverfassung im Grundsatz festgelegte Ehefreiheit wurde mit der Schaffung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) in drei Bereichen wieder eingeschränkt. Neben der Erhöhung des Heiratsalters auf 18 und 20 Jahre und der Einwilligungspflicht des Vormunds bei der Heirat seines «Mündels» wurde mit Artikel 97 die Ehe bei Geisteskrankheit in jedem Fall verboten.

Die Schweiz nahm mit dieser Gesetzgebung eine Vorreiterrolle in Europa ein. Sie war das erste Land, das ein Eheverbot bei Geisteskrankheit unabhängig von der Urteilsfähigkeit einführte. Das bedeutet, dass eine sogenannte geisteskranke Person für eheunfähig erklärt werden konnte, auch wenn sie urteilsfähig war. Diese Neuerung entsprach der eugenischen Vorstellung, dass Geisteskrankheit vererbbar sei und deshalb unabhängig von der Urteilsfähigkeit behandelt werden müsse. Dass diesem Gesetzesartikel eugenische Motive zugrunde lagen, kann aus den Protokollen der Expertenkommission für das ZGB und den Debatten im Stände- und Nationalrat entnommen werden. Im Ständerat wurde im Jahre 1905 die Ansicht vertreten, dass «die Fortpflanzung von geistigen Anomalien zu verhindern» sei.[2] Und woher dieses Anliegen stammte, wurde von Eugen Huber im Nationalrat verdeutlicht: «Die Psychiater der Schweiz haben in ihrer Versammlung von 1897 denn

1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, seit 1912 in Kraft.
2 Stenographisches Bulletin, September/Oktober 1905, XV. Jahrgang, Ständerat, S. 955.

auch einstimmig gewünscht, dass die Geisteskrankheit in allen Fällen die Eheunfähigkeit begründen solle.»[3]

In der Expertenkommission, die bereits im Jahre 1901 über den Artikel 97 debattiert hatte, versuchten einige Referenten, die Palette der möglichen Eheverbotsgründe auszudehnen, indem sie Trunksucht, Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten hinzufügen wollten, was aber erfolglos blieb.[4] Artikel 97 wurde weder im National- noch im Ständerat je in Frage gestellt. Politiker aller Parteien waren sich im Grundsatz über die Notwendigkeit eines Eheverbotes bei Geisteskrankheit einig. Der Eugenikdiskurs galt als modern und bot für die bestehenden sozialen Probleme neue Lösungen an.

Artikel 97 wird in Absatz eins und zwei unterteilt. Absatz eins verbietet die Ehe bei fehlender Urteilsfähigkeit. Obwohl die Urteilsfähigkeit bereits an anderer Stelle im ZGB definiert ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber die Urteilsfähigkeit in bezug auf die Ehe aus Gründen des Familienschutzes und der Eugenik hier speziell behandelt wissen wollte. Absatz zwei verbietet die Ehe, wie oben gezeigt wurde, bei Geisteskrankheit in jedem Fall.

Rechtspraxis von Artikel 97 ZGB im Kanton Basel-Stadt

In den Jahren 1930 bis 1945 kamen 18 Eheverbotsfälle vor das Basler Zivilgericht. Als Klägerin trat in den meisten Fällen die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt auf, die aufgrund von Artikel 97 ZGB Einsprache gegen ein Ehevorhaben erhob. Die Beklagten waren bis auf eine Ausnahme Männer. Alle Betroffenen stammten aus der Unterschicht, besassen wenig Schulbildung und hatten grösstenteils finanzielle Schwierigkeiten. Einige waren in psychiatrischer Behandlung gewesen. Jedoch stand keine der beklagten Personen unter Vormundschaft.

Wie die Rechtspraxis von Artikel 97 aussah, soll anhand eines konkreten Falles aufgezeigt werden. Der folgende Beispielfall wurde 1941 vor dem Basler Zivilgericht und noch im gleichen Jahr vor dem Appellationsgericht behandelt.[5] Bei der folgenden Analyse soll der Frage nachgegangen werden, mit welchen Argumenten das Gericht dazu kam, die Sterilisation des Beklagten als Bedingung für die Eheschliessung zu verlangen.

Der Beklagte Emil Schmid (Name geändert) war zum Zeitpunkt des Urteils 41 Jahre alt und heimatberechtigt in Basel. Seine Schulbildung

3 Stenographisches Bulletin, September/Oktober 1905, XV. Jahrgang, Nationalrat, S. 497.
4 Protokoll der Expertenkommission für das ZGB, 1901, S. 109.
5 Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS): Gerichtsarchiv, 1941: Um 142, Folio 589: Urteil des Zivilgerichtes & T 161, Folio 210, 333: Protokoll des Appellationsgerichtes. Die folgenden Zitate stammen aus den Urteilen.

wurde als ungenügend eingestuft, die begonnene Lehre als Gärtner gab er auf. Während einiger Jahre arbeitete er im Geschäft seines Vaters und leistete später gelegentlich Hilfsdienste. Nachdem Schmid wegen Obdachlosigkeit wiederholt angehalten worden war und die Eltern Antrag auf seine Versorgung gestellt hatten, wurde er für einige Zeit in Arbeitskolonien untergebracht. Nachdem sie ihn mehrfach aufgegriffen hatte, schob ihn die Polizei im Alter von 28 Jahren nach Basel ab. In Basel heimatberechtigt, beanspruchte Schmid zeitweise Unterstützung von der Bürgerlichen Fürsorge.

Im Jahre 1935 erschien die erste Eheverkündung von Emil Schmid und Marie Gut (Name geändert), die als «schlecht beleumundete» Person beschrieben wurde. Das Bürgerliche Fürsorgeamt erhob Einspruch mit der Begründung, der «Beklagte leide an starkem Schwachsinn». Schmid verzichtete auf die geplante Eheschliessung. Nach einer weiteren Bekanntschaft, die angeblich aufgrund eines Streites auseinandergegangen war, lernte er im Jahre 1940 Frieda Meier (Name geändert) kennen. Diese war zwei Jahre in einem Heim versorgt gewesen, «wo sie wegen Trotzreaktionen, hysterischen Anfällen und völliger Hemmungs- und Einsichtslosigkeit als einer der schwierigsten Zöglinge galt».

Im folgenden soll das erstinstanzliche Urteil auf die wichtigsten Aussagen reduziert werden. Für die Analyse ist vor allem das Urteil des Appellationsgerichtes wichtig, weil dort dem Beklagten die Sterilisation zur Bedingung für eine Eheschliessung gemacht wurde.

Die Staatsanwaltschaft erhob gegen das Ehevorhaben von Emil Schmid und Frieda Meier Klage aufgrund von Artikel 97 ZGB. Sie stützte sich dabei auf das Gutachten von Dr. med. Binder, wonach «der Beklagte an intellektuellem Schwachsinn leide». Emil Schmid sei laut Gutachten nicht imstande, die einfachsten Pflichten eines Ehemannes zu erfüllen. Das Gericht übernahm die Argumentation von Binder und bemängelte den Lebenswandel, die wirtschaftliche Lage und das anormale Heiratsmotiv von Schmid. In erster Instanz wurde ihm die Ehe wegen fehlender Urteilsfähigkeit gemäss Artikel 97 ZGB untersagt.

Der Anwalt von Emil Schmid appellierte gegen das erstinstanzliche Urteil. Er formulierte einen Antrag, der die Aufhebung des ersten Urteils verlangte, «eventuell unter der Bedingung, dass sich der Appellant [Emil Schmid] sterilisieren lasse». Mit diesem Vorschlag wollte der Anwalt wahrscheinlich die Erfolgschancen für eine Heirat in der zweiten Instanz erhöhen.

Das Appellationsgericht stufte die sogenannte intellektuelle Unterbegabung des Beklagten nicht derart gravierend ein, dass eine Eheschliessung unmöglich wäre. Auch die Motive für die Eheschliessung beurteilte das Gericht zwar als «primitiv», aber nicht als «unvernünftig». Zudem anerkannte es die

ökonomische Stabilisierung von Schmid und seiner Verlobten. Bei dieser Sachlage sei ein Eheverbot nicht zu rechtfertigen.

Hingegen sei Emil Schmid nicht in der Lage, die ehemännliche Pflicht der Kindererziehung zu erfüllen. Die ganze Diskussion ums Eheverbot wurde nur noch in bezug auf die Erziehung allfälliger Nachkommen geführt. Die Lösung für dieses Problem lag nahe: «Allein seine Urteilsunfähigkeit [...] kann als Ehehindernis dann nicht mehr in Betracht fallen, wenn die Erzeugung von Nachkommen ausgeschlossen ist, das heisst wenn der Beklagte sich sterilisieren lässt, wozu er sich eventuell bereit erklärt hat.» Schmid konnte laut Gericht nicht daran gehindert werden, sich durch eine Sterilisation ehefähig zu machen. Die Legitimation für ein solches Urteil lieferte das Gericht ebenfalls: «Die unerwünschte Erzeugung minderwertiger Nachkommen wird durch die an die Bedingung der Sterilisation geknüpfte Eheerlaubnis verhindert, während ein absolutes Eheverbot eine ausserordentliche Fortpflanzung befürchten lässt.»

Dem Appellant wurde die Ehe untersagt, bis er den Nachweis einer Sterilisation erbringen würde.

Die Argumentation des Basler Gerichtes fällt eindeutig eugenisch aus. Das Gericht stützte sich für die Rechtfertigung einer Sterilisation auf die Auslegungen von Dr. Benno Dukor. Sein Buch *Das Schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke*, das 1939 erschienen und als Hilfe für Juristen, Ärzte und Fürsorgebeamte gedacht war, spielte eine wichtige Rolle in der Basler Rechtspraxis. Dukor war Privatdozent an der Universität Basel und arbeitete als Arzt in der Psychiatrischen Klinik. In seinem Buch führte er Gründe auf, die das Druckmittel der Sterilisation rechtfertigte. Die Verhinderung von Nachkommen im Falle der Geisteskrankheit war unter Eugenikern wegen der befürchteten Vererbung unbestritten. Im vorliegenden Fall wurde aber über die Urteilsfähigkeit von Emil Schmid befunden. Dukor rechtfertigte in seinem Buch die Sterilisation bei Urteilsunfähigkeit folgendermassen: «Eine kinderlose Ehe zu führen ist einfacher. Es gibt also eine Differenzierung: ‹Urteilsfähigkeit für die Führung einer Ehe mit Kindern› und ‹Urteilsfähigkeit für eine kinderlose Ehe›.» Wenn das Gericht der Überzeugung sei, dass die geistigen Kräfte des Betroffenen «zur Führung eine kinderlosen Ehe gerade noch ausreichend erscheinen, so darf man ihm u. E. auch eine Sterilisation empfehlen [...]. Damit ist dann gleichzeitig auch den rassehygienischen Interessen gedient und zwar – aus naheliegenden Gründen – besser gedient als mit einem Eheverbot, das überdies in solchen Fällen noch eine Grausamkeit darstellt.» Dieser Argumentation war auch das Basler Gericht gefolgt, indem es Emil Schmid nur eine Ehe ohne Kinder zutraute und die Sterilisation zur Bedingung machte. Die Basler Praxis wollte im Falle von Emil Schmid eine ausserehelliche Reproduktion von sogenannt «Minderwertigen» verhindern.

Fazit

Auffällig an den Eheverbotsfällen ist die Tatsache, dass es sich praktisch nur um Männer handelte, denen die Ehe verboten wurde. Meines Erachtens hatte das mit dem herrschenden Familienbild zu tun, das den Ehemann als Haupt und Ernährer der Familie definierte. Er musste die Familie repräsentieren und für ihren finanziellen Unterhalt besorgt sein. Vor diesem Hintergrund scheint es mir folgerichtig zu sein, dass gerade Männer im Zentrum des Eheverbotes standen. Ihre ehemännliche Rolle wurde von der Öffentlichkeit bewertet und gegebenenfalls sanktioniert. Dass dem Beklagten die Sterilisation zur Bedingung gemacht wurde, geschah im Interesse der Öffentlichkeit, die durch das Gericht vertreten wurde. Emil Schmid war der einzige Fall in der von mir behandelten Zeit, dem die Sterilisation zur Bedingung gemacht wurde. Dennoch kann mit diesem Fall die Diskussion um das Eheverbot und die eugenische Motivation des Artikels und seine sozialdisziplinierende Wirkung aufgezeigt werden. Die Sterilisation, welche in der Rechtspraxis von Artikel 97 die Spitze des Eisberges darstellte, wurde in Basel als durchaus gangbare Lösung angesehen. Aus einem Brief des Sanitätsdepartementes Basel-Stadt aus dem Jahre 1943 geht hervor, dass die Sterilisation als Druckmittel bereits zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens zum Zuge kam.[6] Durch eine Sterilisation konnten die betroffenen Ehekandidaten eine Klageerhebung abwenden. Wer sich freiwillig sterilisieren liess, musste kein Eheverbot befürchten. Damit wird deutlich, dass die sozialdisziplinierende Wirkung über die Zahl der eigentlichen Fälle hinausging.

6 StABS: SD-REG 5, 0–24–0, 1943: Brief von Dr. T. Müller, Vorsteher des Gesundheitsamtes Basel-Stadt an das Eidg. Amt für den Zivilstandsdienst.